

Satzung des Vereins KALEIDOSKOP e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „KALEIDOSKOP“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Köln-Mülheim.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck der Verbreitung und Qualifizierung des künstlerischen Erzählens und der nachhaltigen Förderung der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung.

Der Verein fördert die Erzählkultur in Deutschland und entwickelt sie weiter, indem er Tradition und moderne Kultur auf exemplarische Weise miteinander verbindet.

Durch die Förderung des Erzählens und des gegenseitigen Austausches dient der Verein der interkulturellen Verständigung von Menschen unterschiedlicher ethnischer und sozialer Herkunft. Im Vordergrund steht die Förderung von Weltoffenheit und Toleranz. Der Verein fördert den Dialog der Generationen auf eine kreative Weise.

Die Ermutigung zum Erzählen, die Vermittlung von Stoffen, Techniken und Erfahrungen soll in einer systematischen Ausbildung vermittelt werden. Mit dieser Ausbildung werden Standards zur Erhöhung der Qualität des öffentlichen Erzählens vermittelt.

Der Verein vergibt Stipendien für Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich des künstlerischen Erzählens. Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien und deren Höhe trifft der Vorstand.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch unterschiedliche Aktionen, wie zum Beispiel:

- Künstlerisches Erzählen für Kinder und Erwachsene
- Öffentliche Erzählveranstaltungen, in denen sich Menschen unterschiedlichen Alters, unterschiedlicher sozialer Milieus und unterschiedlicher Kulturen im Erzählen erproben können
- Erzählausbildung mit der Vermittlung von Stoffen, Techniken und Erfahrungen.
- Längerfristige Erzählprojekte in Schulen und Kitas und anderen Bildungseinrichtungen
- Initiierung und Umsetzung interkünstlerischer Erzählprojekte (beispielsweise Erzählkunst

- und Musik, oder Tanz, oder bildende Kunst, etc.)
- Organisation und Durchführung von internationalen Festivals, um die Ausstrahlungskraft des Erzählens in Kunst und Soziokultur zu erhöhen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit / Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, über die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung trifft der Vorstand bis zu einem Höchstbetrag von 1000 €. Für darüber hinausgehende Beträge bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen.

Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer sich aktiv in dem Aufgabenbereich des Vereins betätigt. Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch materielle und finanzielle Mittel.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung und des Eingangs des Mitgliedsbeitrages für das erste Jahr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und andere Mittel

Die Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Erfüllung des Vereinszwecks erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Fördermittel und Spenden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Außerdem kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es zwingend erfordert

oder 1/3 der Mitglieder es dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Gegenstände zu beraten bzw. zu beschließen:

- Jahresbericht
- Rechnungslegung/Annahme des Finanzberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Beiträge
- Grundlegende Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für die Wahl des Vorstandes. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung 2/3 der Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss in Textform erfolgen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten

gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Der Kassenprüfer prüft die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstattet in dieser seinen Kassenprüferbericht. Der Auftrag des Kassenprüfers erstreckt sich auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Geschäftsführung

Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Geschäfte eines oder mehrerer Geschäftsführer bedienen. Die Geschäftsführer können gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer richten sich nach einem zwischen dem Verein und den Geschäftsführern abzuschließenden Dienstvertrag. Soweit Vorstand und Geschäftsführer identisch sind, ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB beim Abschluss der Dienstverträge frei.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Erzählerinnen und Erzähler e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, 11.07.2025